

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Erratum: Druckfehler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und wie verhält die helvetische Constitution, die das eigene vor allen andern Constitutionen voraus hat? daß sie auf moralische Volksverbesserung, als auf ihren höchsten Endzweck, hinzielt, sich zur Religion? Das ist das schwierige Problem, von dessen Lösung nichts geringers, als die Möglichkeit oder Unmöglichkeit unsers Staatszwecks abhängt." — Nun folgt ein kritischer Commentar des 6. Art. der Constitution Ueber den unbestimmten und unphilosophischen Anfang dieses Art.: „Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt“, sind wir bald mit dem Verfasser einverstanden — aber wenn er uns nun beweist, das catholische und protestantische Religionsbekenntniß würden in Helvetien nicht mehr frei seyn, wenn andere Religionscultus neben ihnen aufkommen sollten — weil auch die helvetische Gesetzgebung nicht mehr frei wäre, wenn jedermann in Helvetien Gesetze machen könnte — so wissen wir wahrlich nicht, ob wir uns über die Behauptung oder über den Beweis mehr wundern sollen — Und die nachfolgende Umschreibung des 6ten Art. der Constitution, scheint uns wohl eine Erklärung aber weder eine Allerbefriedigendste noch Allerdeutlichste zu seyn: „Die innere unbefchränkte Gewissensfreiheit, die ohnehin kein Gegenstand bürgerlicher Gesetzgebung seyn kann, vorausgesetzt: sichert die Constitution, auch die äußere Religionsfreiheit, die freie Mittheilung religiöser Ueberzeugungen und Gesinnungen zu; aber unter der ausdrücklichen Einschränkung, welche die Erhaltung der allgemeinen Ordnung und des inneren Friedens erfordert. Die Ausübung der bisher in Helvetien bestehenden Religionen bleibt fernhin rechtmäßig, doch unter der Bedingung, daß nicht die eine sich zum Nachtheil der andern heben, und zu irgend einer Art von Präminenz oder Oberherrschafft anstreben dürfe. Der öffentliche Gottesdienst ist daher ein Object der schützenden und bewachenden Staatspolizei, und da der oberste Zweck unsers bürgerlichen Vereins sittlich ist, so ist der Staat befugt und verbunden, von der Lehrform, sowohl was den didaktischen als den praktischen Theil derselben betrifft, Erkundigung einzuziehen, um beiden eine moralische Richtung zu verschaffen. Verhältnisse einer Kirchenparthei mit einem fremden Oberhaupt, Collision mit der Souverainität des Staats oder mit dem besondern Wohl der helvetischen Republik und ihrem Veräntlichungszwecke können gar nicht Statt haben. Hier ist mithin die Grenze, wo die äußere Gewissens- und Religionsfreiheit völlig aufhört.“

6. Vermischtes. Anfragen und Anerböten. Anhang. Schreiben des Ministers der Wissenschaften an die Regierungstatthalter über das religiöse Fest am 6ten Sept. 98. — Der Minister der Wissenschaften

an die Religionslehrer Helvetiens über ihre Pflichten und Bestimmung, 98. Der Beschluß des Vollz. Direkt. über die Errichtung der Erziehungsräthe.

Anzeige von Opfern fürs Vaterland, eingesandt an die litterarische Gesellschaft in Luzern, für unsre Vaterlandsvertheidiger unter den 18,000 Mann.

(Fortsetzung.)

(S. Rep. B. III. S. 324. und 387.)

No. 57. B. Knoll von Luzern.	16 Fr.
58. Deus providebit.	32 Fr.
59. Krieger; Vaterlandsvertheidiger, strebet so nach eurem vorgestekten Ziele hin, daß ihr es auch erreicht.	16 Fr.
60. Hs. Jak. Hindermeister von Schwamendingen.	2 Fr.
61. Das Distriktgericht Brugg.	200 Fr.
62. Pfarrverwalter Alois Theiler zu Bären, von Patrioten gesammelt.	16 Fr.
63. Aus Schwanden, Kanton Linth, mit Freude zur Rettung des Vaterlandes.	32 Fr.
64. Aus dem Distrikt Glarus, Kant. Linth; von einem Vaterlandsfreund.	32 Fr.
65. Aus dem Distrikt Bremgarten, Kant. Baden. Mein Sohn hast du wenig, so beleiße dich auch das Wenige gern mitzutheilen.	1 Duken.
66. Aus dem Kant. Zürich. L. W.	4 Fr.
67. B. Joh. Jak. Herose in Arau.	16 Fr.
68. B. Jos. Reinhard, Mahler von Luzern, mit redlichem Herzenswunsche viel Glück der Regierung von Helvetien.	32 Fr.
69. B. Troll von Winterthur. Ich bin über wenig getreu.	2 Fr.

Die Gesellschaft in Luzern hat in ihrer Sitzung am 28 April beschlossen, den constituirten Verwaltung des Kantons Argau, denen der Fond für die 18,000, so ausgezeichnet großmüthige Beiträge schuldig ist, besondere Dankzuschriften zu übersenden.

Druckfehler

Im St. 60. Seite 484. Spalt 2. Zeile 19. von unten — statt Raub, lies Staub.